

**Änderung
der Verwaltungsabsprache vom 31. Mai 1994**

**zwischen
dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle
Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die
deutsch-französische Zusammenarbeit**

**und
dem Minister für Erziehung, Hochschule und Forschung
der Französischen Republik**

**über
die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die
Prüfungsordnung zum Gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen
Hochschulreife und des französischen Baccalauréat**

Auf der Grundlage des Abkommens vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vereinbarten der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und der Minister für Erziehung, Hochschule und Forschung der Französischen Republik folgendes:

Die Verwaltungsabsprache vom 31. Mai 1994 zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum Gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat wird im Abschnitt II (Prüfungsordnung), Teil B. (Ordnung des deutschsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Baccalauréatprüfung zum Gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife), mit Wirkung für das Schuljahrs 2004/2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 lautet künftig wie folgt:

" Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind

- a) Deutsch,
- b) Geschichte,
- c) Erdkunde.

Der Gewichtungsfaktor für die im Fach Deutsch erzielte Note beträgt 1.

Der Gewichtungsfaktor für die in den Fächern Geschichte und Erdkunde erzielte Note beträgt 2.

Die Gewichtung richtet sich nach dem im Baccalauréat üblichen Verfahren. "

2. § 6 Absatz 4 lautet künftig wie folgt:

" Die schriftlichen Prüfungen haben folgende Dauer:

- Deutsch: 4 Stunden,
- Geschichte, Erdkunde: Dauer und Art der Prüfungen werden durch Erlass des in Frankreich für Erziehung zuständigen Ministers festgelegt. "

3. § 10 Absatz 1 lautet künftig wie folgt:

" Bewertung des deutschsprachigen Prüfungsteils

Die in den Fächern des deutschsprachigen Prüfungsteils erzielten Ergebnisse werden in ein gesondertes Notenverzeichnis eingetragen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote werden die vier Prüfungsergebnisse gemäß § 2 Absätze 1 und 2 gewichtet.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt. Der Prüfling hat den deutschsprachigen Prüfungsteil bestanden, wenn er eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 nach dem deutschen Notensystem erzielt hat. "

Diese Absprache wird in deutscher und französischer Sprache gleichlautend ausgefertigt.

Geschehen zu Paris am 13. Mai 2004

Der Bevollmächtigte der
Bundesrepublik Deutschland
für kulturelle Angelegenheiten
im Rahmen des Vertrages über die
deutsch-französische Zusammenarbeit

Der Minister
für Erziehung, Hochschule
und Forschung
der Französischen Republik